

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Stadtbibliothek Hattingen vom 28.06.2012**
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2012)

§ 1 Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Jahresnutzungsgebühr	
1.1	Erwachsene	18,00 Euro
1.2	Minderjährige und auf Antrag Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard und / oder Ehrenamtskarte sowie Empfänger bzw. Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II	5,00 Euro
1.3	Minderjährige bis zum Alter von 12 Jahren für die Erstausstellung eines Jahresausweises	0,00 Euro
1.4	Tagesausweis für einmalige Ausleihe	4,00 Euro
2.	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust oder -beschädigung	
2.1	Erwachsene	2,00 Euro
2.2	Minderjährige	1,00 Euro
3.	Ausleihgebühr Sondermedien	
3.1	„Bestseller-Service“ je Medium	1,00 Euro
3.2	Konsolen-Spiele je Medium	1,00 Euro
3.3	E-Book Reader je Medium	2,00 Euro
4.	Vorbestellung entliehener Medien je Medium	1,00 Euro
5.	Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medium Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	2,50 Euro
6.	Inanspruchnahme des Benutzer-PC	gemäß Aushang
7.	Anfertigen von Fotokopien und Ausdrucken	0,10 Euro /Seite
8.	Überschreitung der Leihfrist je Medium	
8.1	um eine Woche	1,50 Euro
8.2	um zwei Wochen	3,00 Euro
8.3	um drei Wochen	4,50 Euro
	zuzüglich der am Stichtag gültigen Zustellgebühren für den Postzustellungsauftrag	
9.	Verwaltungskostenpauschale für ausleihgerechte Wiederherstellung von Medien nach Schadenersatzleistung gem. § 7 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek je Medium	5,00 Euro

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren gemäß § 1 Ziff. 1 und 2 sind bei Ausstellung des Ausweises, gemäß Ziff. 3 bei Ausleihe, gem. Ziff. 4 und 5 bei Bestellung (Vorkasse), die Kosten und Gebühren der gebenden Institution im auswärtigen Leihverkehr zusätzlich bei Ausleihe, gem. Ziff. 6 bei Inanspruchnahme der Leistung (Vorkasse), gemäß Ziff. 7 bei Leistung, gem. Ziff. 8 bei Leihfristüberschreitung und gem. Ziff. 9 bei Schadenersatzleistung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer, der die jeweilige Leistung der Stadtbibliothek beantragt oder die Leihfrist überschreitet. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Gebühren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hattingen tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Stadtbibliothek Hattingen vom 20. Mai 2010 außer Kraft.